



Arbeitshilfe zur Anpassung von Konzepten gemäß der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)

Betreuungsgruppen und Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz, die vor dem 01.01.2017 als niedrighschwellige Betreuungsangebote anerkannt worden sind, brauchen bis spätestens 01.01.2019 vom zuständigen Stadt- oder Landkreis eine neue Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag (§24 UstA-VO). Dazu müssen sie ihre Konzepte gemäß der UstA-VO aktualisieren. Diese Arbeitshilfe enthält die dafür erforderlichen zusätzlichen Kriterien, die sich aus den Änderungen durch die UstA-VO sowie der *Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung...*¹ ergeben sowie verschiedene Anmerkungen.

Die Konzepte von Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdiensten sind hier gleichermaßen angesprochen, weil für sie grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten. Da sie aber unterschiedliche Profile haben und sich durch die UstA-VO verschiedene Veränderungsmöglichkeiten ergeben, muss dennoch manchmal unterschieden werden. Solche Unterscheidungen finden Sie ggf. in den untenstehend kursiv gedruckten Abschnitten.

1. Die anzupassenden Kriterien

➤ **Zielgruppe(n) der Angebote**

Hat sich die Zielgruppe Ihres Angebots geändert? Betreuen Sie jetzt auch Menschen ohne Demenz? Wenn ja, was bedeutet das für Ihr Angebot und wie gehen Sie damit um?

Mit der UstA-VO können sich Angebote zur Unterstützung im Alltag an alle Pflegebedürftigen richten. Vor allem manche Häusliche Betreuungsdienste kümmern sich aufgrund dieser neuen Möglichkeit nicht mehr nur um Menschen mit Demenz, sondern auch um viele andere Pflegebedürftige. Aber auch in den Betreuungsgruppen werden zunehmend Menschen mit und ohne Demenz gemeinsam betreut². Hier bedarf es eines bewussten Umgangs mit den jeweiligen Bedürfnissen, entsprechender Schulung und einer kompetenten Moderation der Gruppen.

➤ **Inhalte und Aufgaben**

Bleibt Ihr Angebot ein Betreuungsangebot oder bieten Sie jetzt auch andere Formen der Entlastung an? Wenn ja, welche und was ist Ihnen bei der Umsetzung wichtig?

Mit der UstA-VO sind außer Betreuung auch andere Formen der Entlastung möglich. Dazu gehören z. B. gelegentliche Einkäufe, Botengänge, Begleitung zum Gottesdienst oder zum Arzt, Unterstützung bei Reinigungsarbeiten oder der Wäschepflege, entlastende Gespräche mit Angehörigen etc. Auch der Umgang mit dieser Möglichkeit ist vor allem ein Thema für die Häuslichen Betreuungsdienste. Bei den Betreuungsgruppen gibt es hier i.d.R. keine Änderungen, da sie per se Betreuungsangebote sind. Allerdings kann auch ein Fahrdienst als Entlastungsangebot gewertet werden.

¹ Der vollständige Titel lautet: *Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO.*

² Die Sicht der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg zur getrennten bzw. gemeinsamen Betreuung von Menschen mit und ohne Demenz in Betreuungsgruppen haben wir in den Rundschreiben 2015 und 2016 dargestellt.

➤ **Schulung von neuen ehrenamtlich Engagierten/aus der Bürgerschaft Tätigen**

Beschreiben Sie, wie Sie die Schulung für Ehrenamtliche umsetzen, die neu zu Ihrer Betreuungsgruppe oder Ihrem Häuslichen Betreuungsdienst hinzukommen.

Laut UstA-VO sollen neue Ehrenamtliche Schulungen zu festgelegten Themenbereichen und im Umfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten (à 45 min.) besuchen. Empfehlungen dazu hat der Koordinierungsausschuss in der Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung (s.v.) zusammengefasst. Ihr zufolge gilt für bestehende Betreuungsgruppen und Häusliche Betreuungsdienste, dass nur neu hinzukommende Ehrenamtliche geschult werden müssen. Bei den bereits aktiven Ehrenamtlichen wird davon ausgegangen, dass sie die fachliche Eignung schon erworben haben. Die Schulungen können zusammenhängend oder aber im Baukastensystem (modular) erfolgen. Sie müssen auch nicht zwangsläufig vor dem ersten Einsatz abgeschlossen sein. Der letzte Schulungsbaustein kann noch im Laufe von sechs Monaten danach erfolgen (sukzessive). Wenn neue Ehrenamtliche Vorkenntnisse und Vorerfahrungen haben, können diese berücksichtigt werden.

Die Schulung neuer Ehrenamtlicher kann vor allem auf folgende Weise umgesetzt werden:

▪ **Variante 1:**

Der Träger bietet jährlich eine komplette Schulung an, um Ehrenamtliche zu gewinnen und sie damit bereits vor deren ersten Einsätzen zu qualifizieren. Diese Vorgehensweise hat sich mehrfach bewährt, insbesondere bei Trägern, die mehrere Angebote also z.B. einen Häuslichen Betreuungsdienst und mehrere Betreuungsgruppen haben. Hierzu wird oft das Schulungsmaterial der Sozialstation Südlicher Breisgau genutzt, das Sie auf unserer Internetseite unter → Projekte & Angebote → Koordination Häusliche Betreuungsdienste/Betreuungsgruppen → Qualifizierung finden.

▪ **Variante 2:**

Der Träger bietet jährlich eine Basisschulung von ca. 15-20 Stunden an, um damit Ehrenamtliche zu gewinnen und zu qualifizieren. Die noch verbleibenden Stunden werden begleitend zu den ersten Einsätzen geschult. Dazu können Schulungsbausteine³ in die Teambesprechungen aufgenommen, Fortbildungsangebote im eigenen Haus oder Qualifizierungsangebote anderer Träger bzw. Fortbildungsanbieter genutzt werden.

▪ **Variante 3:**

Ein Netzwerk, z.B. auf Landkreisebene bietet eine Schulung für mehrere Angebote verschiedener Träger an: im kompletten Stundenumfang oder als Basisschulung (s.o.). Das verringert den Arbeitsaufwand und die Kosten für die einzelnen Träger, insbesondere solchen mit weniger oder kleineren Angeboten. Es führt die Akteure zusammen und schafft dadurch weitere Synergien.

▪ **Variante 4:**

Der Träger nutzt für die Schulung neuer Ehrenamtlicher Schulungs- und Fortbildungsangebote anderer Träger/Fortbildungsanbieter und ergänzt sie ggf. durch Veranstaltungen im eigenen Haus, z.B. ergänzend zu den Teambesprechungen. Das dürfte vor allem bei Trägern, die nur eine oder zwei Betreuungsgruppen oder einen kleineren Häuslichen Betreuungsdienst haben, häufig der Fall sein. Bei der Auswahl der Schulungen und Fortbildungen sollten selbstverständlich die in der UstA-VO genannten Themenbereiche beachtet werden.

³ Dafür eignen sich unter anderem auch einzelne Module aus der Schulungsreihe *Hilfe beim Helfen* der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, s. www.alzheimer-bw.de → Projekte & Angebote → Hilfe beim Helfen/Angehörigenschulung. Die Schulungsreihe *Hilfe beim Helfen* richtet sich an pflegende und betreuende Angehörige von Menschen mit Demenz. Für einzelne neue Ehrenamtliche könnte die Teilnahme an einer solchen Schulung ein geeigneter Schulungsbaustein sein – auch wenn sie nicht zur eigentlichen Zielgruppe gehören.

Folgende Fragen und Impulse sollen Anregungen für die Darstellung Ihres Schulungskonzepts sein

- Bieten Sie als Träger die Schulung komplett oder teilweise selbst an?
- Zu welchen Themen⁴ schulen Sie ggf. selbst und wie decken Sie die anderen ab?
- Sollen Ihre Ehrenamtlichen bereits vor dem ersten Einsatz im Rahmen der 30 UE geschult sein oder nutzen Sie die Möglichkeit, dass diese die Schulung erst bis zu 6 Monaten später abschließen?
- Welche Schulungsmaterialien nutzen Sie ggf.?

- Handelt es sich um eine zusammenhängende Schulung oder ist sie aus einzelnen Bausteinen/Modulen zusammen gesetzt?
- Wer sind evtl. Kooperationspartner?
- Gibt es ein Netzwerk?
- Welche Fortbildungsanbieter/Veranstaltungen haben Sie zu welchen Themen im Blick? (z.B. DRK, Betreuungsbehörde, Alzheimer Gesellschaft BW etc.)
- Wer sind ggf. die ReferentInnen Ihrer Inhouse-Schulungen?(Namen und Qualifikationen)

- Legen Sie falls vorhanden das Schulungsprogramm oder die Ausschreibung dem Konzept bei.
- Stellen Sie andernfalls die Themen und Zeiten/Unterrichtseinheiten der Schulung zusammen.
- Bestätigen Sie ggf., dass die Themenbereiche und der Umfang der Schulung den Vorgaben der UstA-VO entsprechen. Sie können sich dabei auch auf die Orientierungshilfe zur fachlichen Eignung beziehen.
- Schreiben Sie in die Konzeption, dass Sie die erfolgten Schulungen dokumentieren. (Die brauchen Sie ohnehin für den Tätigkeitsbericht.)
- Gehen Sie ggf. auf die Möglichkeit ein, dass Sie bei der Qualifizierung neuer Ehrenamtlicher deren Vorkenntnisse und Vorerfahrungen berücksichtigen.

Außerdem

- Falls Sie bereits ein Schulungsprogramm haben, beachten Sie, dass in der UstA-VO diese Themen neu dazugekommen sind: „Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen“ und für den Fall, dass Angebote je gezielt der Entlastung im Haushalt dienen auch „hauswirtschaftliche Kenntnisse“.

Wenn Sie die Schulung nicht selbst oder im Rahmen eines Netzwerks anbieten oder Sie auf der Suche nach ergänzenden Veranstaltungen/Schulungsbausteinen sind, können Sie auch über unser InfoPortal Demenz fündig werden. Bekanntlich bieten wir selbst Schulungen und Fortbildungen für demenzbezogene Angebote zur Unterstützung im Alltag (UstA) an, s. www.alzheimer-bw.de/projekte-angebote/fortbildungen/. Außerdem können Ehrenamtliche im Stuttgarter Raum unsere monatlich stattfindenden Abendveranstaltungen besuchen, s. www.alzheimer-bw.de/projekte-angebote/mit-demenz-leben-vortragsreihe-stuttgart/. Einzelveranstaltungen, Schulungen oder Veranstaltungsreihen in anderen Regionen finden Sie unter www.alzheimer-bw.de/veranstaltungen/. Und hier sind viele verschiedene Fortbildungsanbieter insbesondere – aber nicht nur – zum Thema Demenz aufgeführt: www.alzheimer-bw.de/infoservice/fortbildung-qualifizierung/.

⁴ Die in der UstA-VO angegebenen Themenbereiche sind in der genannten Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung... differenzierter dargestellt.

2. Sind die anderen Aussagen Ihres Konzepts noch aktuell? Überprüfen Sie insbesondere diese Kriterien:

➤ **Bürgerschaftliches Engagement**

Wird in Ihrem Konzept deutlich, dass sich bei diesem Angebot Menschen tatsächlich ehrenamtlich, freiwillig bzw. bürgerschaftlich engagieren und **keine** Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs) vorliegen? (Selbstverständlich gilt dies nicht für die verantwortlichen Fachkräfte!)

In §6 der UstA-VO werden ehrenamtlich Engagierte in Verbindung mit dem Erhalt eines Ersatzes für den tatsächlich entstandenen Aufwand beschrieben, aus der Bürgerschaft Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung, die den Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigt.

➤ **Bezeichnung des Angebots (ggf.)**

z.B. *Betreuungsgruppe Regenbogen* oder *Häuslicher Betreuungsdienst für Menschen mit Demenz*

➤ **Teilnahmebeitrag bzw. Preis des Angebots**

➤ **Fahr- und Begleitdienste**

Gibt es einen Fahrdienst für die Betreuungsgruppe oder werden im Häuslichen Betreuungsdienst Ausflugs- oder Begleitfahrten angeboten? Wenn ja, durch wen? Ist er kostenpflichtig? Und sind die personenbeförderungsrechtlichen und versicherungstechnischen Fragen geklärt?⁵

➤ **Hat sich evtl. sonst noch etwas bei Ihrem Angebot geändert?**

➤ **Bezeichnung und Kontaktdaten des Trägers**

➤ **Name und Unterschrift**

➤ **Datum, an dem Sie das Konzept aktualisiert haben**

3. Falls Sie vom zuständigen Stadt- oder Landkreis nicht angeschrieben werden, fügen Sie Ihrem Anschreiben am besten noch folgende Erklärung hinzu:

Hiermit übernehmen wir die Verpflichtung, der für die Anerkennung nach der UstA-VO zuständigen Behörde bei der Stadt / beim Landratsamt jährlich, spätestens zum 30. April einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen, der insbesondere zu den in §11 Absatz 4⁶ genannten Bereichen Auskunft gibt, sowie eine Erklärung nach §11 Absatz 4 für das laufende Jahr vorzulegen. Außerdem erklären wir, dass die in unserem Angebot eingesetzten ehrenamtlich Engagierten sowie aus der Bürgerschaft Tätigen persönlich und fachlich geeignet sind.

30.01.2018
Sabine Hipp

⁵ vgl. **alzheimeraktuell** 4/2017, Nachlese *DemenzDialog* Häusliche Betreuungsdienste, S. 17

⁶ „... Bis zum 30. April des Folgejahres ist durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, die zu erwartende Zahl der Nutzenden und die Art der zu übernehmenden Unterstützungen zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, der Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitäts-sicherung sowie zu den durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzulegen.“ (§11 Absatz 4 UstA-VO)